

Hochbau und Planung

Gemeindeverwaltung Abteilung Hochbau und Planung Obere Dorfstrasse 32 8700 Küsnacht

Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids		
Baugesuch-Nr.		KatNr.
Bauherrschaft		
Bauvorhaben		
Objektadresse		
		des baurechtlichen Entscheids für das anungs- und Baugesetzes (PBG).
Vorname, Name		
Strasse, Nr.		
PLZ, Ort		
Telefon, E-Mail		
	Datum	Unterschrift
Bemerkungen:		
Durch die Behörde auszufüllen:	Eingang am	Visum

Erläuterungen

Das Zustellungsbegehren ist innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeinde Küsnacht (Abteilung Hochbau) einzureichen. Nach Fristablauf wird das Begehren mitsamt allfälligen Einwendungen der Bauherrschaft in Kopie zur Kenntnis gebracht (§ 315 Abs. 2 PBG).

Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat. Zuständig für die Prüfung der berechtigten Rechtsmittelergreifung ist das Baurekursgericht. Ein allfälliger Rekurs kann erst nach Erhalt des baurechtlichen Entscheids erhoben werden. Adressat und Frist sind im Entscheid aufgeführt. Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt (Datum des Poststempels), hat das Rekursrecht verwirkt. Ist das Begehren rechtzeitig eingereicht worden, sind dem Gesuchsteller alle baurechtlichen Entscheide (auch spätere Projektänderungen sowie kantonale Bewilligungen usw.) zum oben genannten Vorhaben zuzustellen, solange keine neue Aussteckung und/oder Bekanntmachung erfolgt ist (§ 316 PBG).

Die Zustellung des baurechtlichen Entscheides und allfälliger Folgeentscheide erfolgt gegen eine einmalige Verrechnungsgebühr von Fr. 50.–. Diese wird mit dem Versand des ersten baurechtlichen Entscheids in Rechnung gestellt.